



Gemeinde Ermensee

Schulhausstrasse 16, 6294 Ermensee
Gemeindeverwaltung@Ermensee.lu.ch

<http://www.Ermensee.ch>

Tel. 041 917 23 10
Fax 041 917 38 33

**Gebühren-Reglement für die
Mehrweckanlage
der Gemeinde Ermensee**

1 BEWILLIGUNG UND BENÜTZUNG DER MEHRZWECKANLAGE

- 1.1 Jede nicht schulische Benützung ist bewilligungspflichtig. Die Gesuche sind schriftlich im Doppel an den Gemeinderat zu richten. Gesuchsformulare sind auf der Gemeindekanzlei erhältlich.
- 1.2 Wird durch eine Veranstaltung der Turnbetrieb (Schule oder Vereine) tangiert, so sind die Betroffenen rechtzeitig zu informieren
- 1.3 Die Veranstaltungen müssen 2 Monate vorher dem Gemeinderat gemeldet werden.
- 1.4 Für alle Veranstaltungen erteilt der Gemeinderat eine Bewilligung.

2 KONZERTE UND VERANSTALTUNGEN

- 2.1 Die Schiebewände (Aula, Office und Bühne) dürfen nur mit Hilfe des Abwärts geöffnet oder geschlossen werden.
- 2.2 Sollen Schulräume anderweitig benützt werden, ist die Schulleitung zu informieren. Die Schulleitung kann beim Gemeinderat beantragen, Räume für gewisse Zwecke nicht freizugeben.
- 2.3 Die Bühne steht den konzertierenden Vereinen für drei Proben vor dem Konzert zur Verfügung. Da während Gesangs- oder Musikproben nicht gleichzeitig auch geturnt werden kann, fallen während dieser Zeit die parallel laufenden Turnstunden aus.
- 2.4 Fünf Theaterproben können an fünf verschiedenen Wochentagen auf der Bühne durchgeführt werden. Die betroffenen Vereine und der Abwart sind durch die Theatergruppe zu informieren.
- 2.5 Die Turnhalle muss zwischen zwei Konzerten oder Aufführungen geräumt werden (Ausnahme Freitag - Sonntag). Die Aula muss zwischen den Anlässen für den ungehinderten Durchgang und Zugang zu den Klassenzimmern geräumt werden.
- 2.6 Für Abendveranstaltungen steht die Halle ab 12:00 Uhr mittags zur Verfügung und muss nach Schluss der Veranstaltung geräumt werden. Tische und Stühle sind nach Weisungen des Abwärts zu reinigen und zu versorgen. Zum Mobiliar soll Sorge getragen werden.

6.4 Auf allen Spielwiesen Stollenschuhe verboten.

6.5 Der Rub-tan-Platz darf nicht mit Spikes betreten und nicht als Parkplatz benützt werden.

7 VERSCHIEDENES

- 7.1 Es ist darauf zu achten, dass sämtliche Lichter gelöscht und alle Türen verschlossen sind.
- 7.2 Jedermann sollte bestrebt sein, Energie zu sparen: Nur Lampen brennen lassen, die wirklich gebraucht werden. Türen und Fenster nicht unnötig öffnen.
- 7.3 Zivilschutzräume dürfen nicht benützt werden.
- 7.4 Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist Sache des Veranstalters.
- 7.5 Die Rechnung der Gemeinde Ermensee ist innert 30 Tagen ohne Abzüge zu bezahlen.

8 VERANTWORTLICHKEITEN

- 8.1 Bewilligungen, Termine, Gebühren: Gemeinderat
- 8.2 Reinigung, Abnahme der Räume, Küche Turngeräte Turnanlagen: Abwart

Dieses Reglement wurde in Zusammenarbeit des Gemeinderates, des Abwärts, der sportlichen Gruppen, der kulturellen Vereine sowie der Lehrerschaft erstellt

6294 Ermensee, 01.01.2008

- 5.5 Für spezielle Zweckbestimmungen wie Ausstellungen, grössere Einbauten (Bühnen, Wandkonstruktionen, Tribünen usw.) sind der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern rechtzeitig Lay-Outpläne zur Genehmigung einzureichen.
- 5.6 Fluchtwege sind jederzeit frei und sicher benutzbar zu halten. Sie dürfen weder durch Einbauten noch durch bewegliche Einrichtungen oder irgendwelche Gegenstände beeinträchtigt werden.
- 5.7 Die Markierung der Fluchtwege und Sicherheitsbeleuchtungen dürfen nicht durch Dekorationen oder Einrichtungen abgedeckt werden. Von jedem Standort aus muss mindestens eine Ausgangsbezeichnung oder ein Wegweiser sichtbar sein.
- 5.8 Die Anzahl und Anordnung von Bestuhlungen in Räumen mit grosser Personenbelegung sind dem Bestuhlungsplan zu entnehmen.
- 5.9 Die Notwendigkeit von Kontrollen und Brandsicherheitswachen sind rechtzeitig mit dem zuständigen Feuerwehrkommando zu klären. Erforderliche Kontrollen und Wachen richten sich nach Brandrisiken und Personenbelegungen.
- 5.10 Die **maximal zulässige Personenbelegung** wird unter Anrechnung der feuerpolizeilich anerkannten Fluchtwege und Ausgangsmöglichkeiten wie folgt festgelegt:
- Mehrzwecksaal im Untergeschoss**
300 Personen
- AULA mit Galerie im Erdgeschoss**
300 Personen

16 UMGEBUNG / TURNANLAGEN

- 6.1 Autos, Mofas und Velos dürfen nicht vor und um den Haupteingang parkiert werden. Mofas und Velos sind im Velounterstand zu deponieren. Die Garageneinfahrten sind freizuhalten.
- 6.2 Der Veranstalter hat im und um das Gebäude für Ordnung zu sorgen. Für Sachbeschädigungen kann die Gemeinde den Veranstalter belangen.
- 6.3 Bei Nässe soll die grosse Spielwiese geschont und nicht betreten werden.

- 2.7 Der Gemeinderat kann für besondere Veranstaltungen spezielle Gebühren festlegen.

3 KÜCHENBENÜTZUNG / REINIGUNG

- 3.1 Für fehlendes, zerbrochenes oder defektes Geschirr, sowie beschädigte oder fehlende Tische und Stühle wird dem Veranstalter Rechnung gestellt. Der Abwart führt eine Inventarliste.
- 3.2 Die Küche muss nach den Aufführungen vom Veranstalter gereinigt dem Abwart abgegeben werden.
- 3.3 Die Grobreinigung der benutzten Anlagen ist Sache des Veranstalters. (inkl. Aussenbereich)

4 BENÜTZUNG DER TURNHALLE

- 4.1 Zu Beginn eines Schuljahres wird jeweils ein Benützungsplan erstellt und den Vereinen zugestellt.
- 4.2 Ortsansässige Vereine haben den Vortritt gegenüber frei organisierten Gruppen.

5 WEISUNGEN DER GEBÄUDEVERSICHERUNG

- 5.1 Die Feuerwehrezufahrt muss gewährleistet sein. Detailabklärungen sind direkt mit dem zuständigen Kommando zu führen.
- 5.2 Für Dekorationen dürfen nur schwerentflammbare Materialien verwendet werden. Detailanforderungen sind dem Weisungsblatt 1/5 zu entnehmen.
- 5.3 In der Aula- und der Mehrzweckhalle ist die Verwendung von Flüssiggas und Gasverbrauchsgeräten (Gasgrill, -strahler usw.) nicht erlaubt.
- 5.4 Für die Verwendung von Flüssiggas in den Küchen und ausserhalb des Gebäudes wird auf die Sicherheitsbestimmungen in den Flüssiggasrichtlinien Teil II (SUVA, SVGW) verwiesen.

GEBÜHREN-REGLEMENT FÜR DIE MEHRZWECKANLAGE DER GEMEINDE ERMENSEE

gültig ab 1. Januar 2008	AULA		Turnhalle	
	geschlossen	offen	ohne Aula	inkl. Aula
MEHRZWECKANLAGENBENÜTZUNG				
Veranstaltungen ohne Küche und Geschirr (z.B. Film)	200.—	300.—	500.—	700.—
Veranstaltungen mit Küche und Geschirr (z.B. Privatfeier)	300.—	450.—	600.—	900.—
Veranstaltungen mit wirtschaftlichem Zweck (z.B. Lotto, Konzert, Werbeveranstaltung)	400.—	600.—	800.—	1200.—
TURNHALLENBENÜTZUNG FÜR AUSWÄRTIGE				
Je Abend	--	--	50.—	--
Je Halbttag	--	--	80.—	--
Je Wochenende	--	--	120.—	--

- Diese Preise gelten für die Raummiete sowie das Bereitstellen und die Abnahme durch den Hauswart.
- Reparaturen, der Reinigungsaufwand und die Präsenzzeit des Hauswarts werden separat in Rechnung gestellt.
Pro Stunde werden Fr. 40.00 verrechnet.
- Für den ersten Tag werden 100 % vom Tarif berechnet.

- Für den zweiten und weitere Tage je Tag 50 % vom ordentlichen Tarif.
- Über Reduktionen bzw. den Erlass bei Veranstaltungen von öffentlichem Interesse bzw. gemeinnützigen Organisationen entscheidet der Gemeinderat.
- Ortsansässigen Vereinen wird ein Rabatt von 50 % gewährt.

- Gemeindeinstitutionen wie Korporation, Feuerwehr, sowie Parteien und Verbände mit öffentlich rechtlichem Charakter werden nicht belastet.